

Daniel Maul, Menschenrechte, Sozialpolitik und Dekolonisation. Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) 1940–1970 (Veröffentlichungen des Instituts für soziale Bewegungen, Schriftenreihe A: Darstellungen, Bd. 35), Klartext Verlag, Essen 2007, 447 S., geb., 39,90 €.

Die Studie von Daniel Maul, die 2005 als Dissertation an der Ludwig-Maximilian-Universität in München angenommen wurde, behandelt die Geschichte der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und ihrer sozialpolitischen Normsetzung. Die Studie verfolgt dabei das besondere Interesse, die Wechselwirkungen zwischen Dekolonisation und Normsetzung der IAO herauszuarbeiten; so soll einerseits die Rolle der IAO als internationaler Akteur im Dekolonisationsprozess bestimmt werden, andererseits versucht Maul, die Geschichte der sozialpolitischen Normen der IAO als Teil der Geschichte der Menschenrechte zu begreifen.

Maul geht in seiner Untersuchung chronologisch vor. Den acht Kapiteln zu seinem Hauptuntersuchungszeitraum hat er einen „Prolog“ zur Situation in der Zwischenkriegszeit vorangestellt, der die Problematik beschreibt, von der die weitere Geschichte ihren Ausgang nimmt. Maul skizziert in diesem Prolog die IAO als eine Organisation, die den Schwerpunkt ihrer Arbeit in der Erstellung von Normen auf dem Gebiet des Sozial- und Arbeitsrechts legte. Dominiert wurde sie von europäischen Staaten, die in der Regel auch Kolonialmächte waren. Schon dieser Umstand sorgte dafür, dass die verabschiedeten Normen nicht für die abhängigen Gebiete galten, für die als Mindestnormen der Native Labour Code verabschiedet wurde, dessen Geltung auch unter den Vorbehalten der Kolonialmächte stand. So existierte im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Normen ein duales Völkerrecht, mit weiterreichenden Vorschriften für die Arbeitenden der entwickelten Industrieländer und einigen Mindestnormen für die Bevölkerung der abhängigen Gebiete, deren Anwendung zudem noch vom Dafürhalten der jeweiligen Kolonialmacht abhängig war.

Die weitere Entwicklung der fraglichen Normen begreift Maul nun als Prozess der Universalisierung des Rechts. Der Zweite Weltkrieg beschleunigte die Dekolonisierung und stärkte die weltpolitische Rolle der USA mitsamt ihrer antikolonialen Haltung. Beides übte Druck auf die Kolonialmächte aus, die sich in der Atlantik-Charta auf ein Dokument verpflichteten, das einen universalistischen Duktus pflegte. Dies diente einerseits der Legitimierung der alliierten Kriegsanstrengungen und setzte der nach Kriegsende zu restituierenden Kolonialherrschaft positive Ziele. Andererseits verunmöglichte die in einer Phase universalistischer Hochstimmung erfolgte Selbstbindung an die in der Atlantik-Charta bezeichneten Werte einen Rückfall der Kolonialmächte in die Argumentationsformen der Zwischenkriegszeit. Im Folgenden schildert Maul den dennoch beschwerlichen Weg der IAO, ein universalistisches Konzept sozialer und arbeitsrechtlicher Normen auch für die abhängigen Gebiete zu realisieren, was zumindest in der Rückschau fast zwangsläufig auf ein Ende der Kolonialherrschaft beziehungsweise auf deren Delegitimierung hinauslaufen musste. Dabei zeigt der Autor ausführlich auf, wie groß die Gefahr für die IAO war, zwischen den Fronten des Kalten Kriegs zerrieben zu werden. Die IAO reagierte darauf unter anderem mit dem Auf- und Ausbau eines technischen Hilfsprogramms für unterentwickelte Länder, um erstens die eigene Existenz durch den Nachweis einer vermeintlich unpolitischen Tätigkeit zu legitimieren, zweitens darüber von den Kolonialmächten das Zugeständnis zu erhalten, die eigene Tätigkeit auch auf die abhängigen Gebiete auszudehnen, und drittens auch den Forderungen der neuen, aus dem Dekolonisationsprozess hervorgegangenen Länder nach Unterstützung gerecht zu werden. Indem die IAO das Ziel der Entwicklung zu ihrem eigenen machte, unterstützte sie jedoch ein ihren eigenen sozialen und arbeitsrechtlichen Normen konkurrierendes Konzept. Darin liegt die letzte Wendung in der Geschichte der Menschenrechte, wie Maul sie zeichnet: Hatten sich die Vertreter der abhängigen Gebiete zuvor den von den Kolonialmächten gepflegten universalistischen Diskurs zu eigen gemacht und die Geltung der Menschenrechte auch für sich selbst eingefordert und damit die Rechtfertigung kolonialer Herrschaft entkräftet, beharrten die nunmehr aus der

kolonialen Herrschaft entlassenen Staaten oftmals darauf, dass die von der IAO als universal verstandenen sozialen und arbeitsrechtlichen Normen nicht in ihren Territorien Anwendung finden konnten. Ähnlich wie zuvor die Kolonialmächte behaupteten sie nun aufgrund der eigenen Unterentwicklung einen besonderen Status ihrer Länder, der eine Anwendung der IAO-Normen unmöglich machte. Anders als die Kolonialmächte, die sich letztlich der Selbstbindung an die Menschenrechte – trotz aller entsprechenden Versuche – nicht entziehen konnten, wenn sie die selbstgeschaffenen Grundlagen der Nachkriegsordnung nicht zerstören wollten, konnten die postkolonialen Staaten sich dieser Bindung entwinden. Für ihre Vertreter waren Menschenrechte lediglich eine argumentative Form der Delegitimierung kolonialer Herrschaft und ein Schritt im Prozess der Dekolonisation – ebenso wie die notwendigen Entwicklungsanstrengungen nach erreichter, formaler Unabhängigkeit, um einen den früheren Kolonialmächten ebenbürtigen Status im internationalen System zu erreichen und sich so auch aus den informellen Abhängigkeiten zu befreien. Während die IAO durch ihre normsetzende Tätigkeit im Bereich des Sozial- und Arbeitsrechts der zweiten Generation der Menschenrechte mit zur Anerkennung verhalf, lagen die Ursprünge der dritten Generation, der sogenannten kollektiven Rechte, in den zuletzt geschilderten Prozessen.

Maul hat eine sehr lesenswerte und bisweilen spannend geschriebene Studie vorgelegt. Gelesen aus der Perspektive der Geschichte der Menschenrechte verbleibt das Manko, die Ergebnisse nicht im Zusammenhang mit anderen Studien zur Menschenrechtsgeschichte zu diskutieren. Der Autor folgt bei der Schilderung größerer Entwicklungen der Geschichte der Menschenrechte allein Paul Gordon Laurens Thema der universellen Ausdehnung einer Verantwortungsgemeinschaft¹ und verharrt sonst bei den innerhalb der IAO geführten Debatten. Bezüglich des Generationenmodells übernimmt Maul an einer einzigen Stelle eine Wertung von Thomas Humphrey Marshall, ohne die für die Geschichte der Menschenrechte mit dem Generationenmodell verbundenen Probleme, wozu auch das Problem des kulturellen Relativismus gehört, zu diskutieren (S. 123).² Das von Maul herausgearbeitete Phänomen der argumentativen Selbstbindung wird nicht im Vergleich zu dem unter anderem von Thomas Risse³ erstellten Modell der Implementation der Menschenrechte diskutiert, obwohl die Selbstbindung der Kolonialmächte wie auch das Verhalten der postkolonialen Staaten interessante Prüfsteine für dieses Modell bieten. So wurde leider die Gelegenheit vergeben, auf Basis der empirischen Befunde die Geschichte der Menschenrechte auch konzeptionell weiterzuentwickeln. Dafür zeigt das Buch in einer dichten Untersuchung eines ausgewählten Beispiels, wie gewunden der nicht beendete Weg zur Anerkennung der Menschenrechte war.

Alexander J. Schwitanski, Oer-Erkenschwick

Zitierempfehlung:

Alexander J Schwitanski: Rezension von: Daniel Maul, Menschenrechte, Sozialpolitik und Dekolonisation. Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) 1940–1970 (Veröffentlichungen des Instituts für soziale Bewegungen, Schriftenreihe A: Darstellungen, Bd. 35), Klartext Verlag, Essen 2007, in: Archiv für Sozialgeschichte (online) 52, 2012, URL: <<http://www.fes.de/cgi-bin/afs.cgi?id=81351>> [23.4.2012].

¹ Paul Gordon Lauren, *The Evolution of International Human Rights*, Philadelphia 2003 (zuerst 1998).

² Thomas Humphrey Marshall, Staatsbürgerrechte und soziale Klassen, in: Elmar Rieger (Hrsg.), *Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates*, Frankfurt am Main/New York 1992, S. 33–94 (zuerst veröffentlicht in: *Thomas Humphrey Marshall, Citizenship and Social Class and Other Essays*, Cambridge 1949).

³ Thomas Risse/Anja Jetschke/Hans Peter Schmitz, *Die Macht der Menschenrechte. Internationale Normen, kommunikatives Handeln und politischer Wandel in den Ländern des Südens*, Baden-Baden 2002.